

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung
(20. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/5749 Nr. 3.60 —**

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Russischen Föderation über Raumfahrtdienste**

A. Problem

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat mit der Russischen Föderation ein Abkommen über einen quotierten Zugang von russischen Trägerdiensten auf den Weltmarkt ausgehandelt.

B. Lösung

Das Abkommen wird befürwortet, wobei die Einhaltung der vereinbarten Quote für die russischen Startoperationen betont wird.

Einvernehmen im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Angaben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Russischen Föderation über Trägerdienste für Raumfahrtvorhaben und hält es für dringend erforderlich, daß dieses Abkommen bald in Kraft tritt.

Vor dem Hintergrund des ebenfalls bilateralen Abkommens zwischen den USA und der Russischen Föderation und der sehr unterschiedlichen Wettbewerbssituation (Anteil der Staatsaufträge) für amerikanische Trägerdienste im Vergleich zum europäischen Trägerdienst, fordert der Bundestag die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß

- die vereinbarten Quoten unter allen Umständen eingehalten werden,
- am Ende der Übergangsphase zur Marktwirtschaft die russischen Trägerdienste zu nachvollziehbar subventionsfreien Preisen angeboten werden und den europäischen Trägerdiensten auch der Zugang zum russischen Markt möglich ist.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Wolf-Michael Catenhusen

Vorsitzender

Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)

Lothar Fischer (Homburg)

Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann

Berichterstatte

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 355 endg.
Brüssel, den 22. Juli 1993**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Russischen Föderation über Raumfahrtdienste**

(von der Kommission vorgelegt)

Anläßlich des Besuchs von Sir Leon Brittan in Moskau (4. bis 7. Juni 1993) wurde der Inhalt eines eventuellen Abkommens mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das die Bedingungen für den Zugang Rußlands zum Raumfahrtmarkt definieren soll, von der russischen Führung angenommen.

Die Ziele dieses im Entwurf vorliegenden Abkommens sind in der Mitteilung der Kommission an den Rat dargelegt, in der die Eröffnung von Verhandlungen mit der Russischen Föderation über Raumfahrt-dienste empfohlen wird (Dok. SEK . . .).

Die Vertragsbestimmungen wurden von der Kommission nach eingehender Beratung mit dem Ausschuß

Artikel 113 und der Leitung der Europäischen Welt-raumorganisation ausgearbeitet.

Die Vereinigten Staaten haben mit der Russischen Föderation ebenfalls ein Abkommen ausgehandelt, das weitgehend den gleichen Bereich betrifft. Mit den Vereinigten Staaten sind weitere Gespräche zu führen, um nach Möglichkeit eine konfliktfreie Durchführung der beiden Abkommen zu gewährleisten. Vielleicht besteht sogar die Möglichkeit, sie letztlich in einem trilateralen Abkommen aufgehen zu lassen.

Der Rat wird daher gebeten, den beigefügten Vorschlag zu genehmigen.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Regierung der Russischen Föderation über Raumfahrtdienste**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation ausgehandelte Abkommen über Raumfahrtdienste zu genehmigen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über Raumfahrtdienste wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Russischen Föderation über Trägerdienste für Raumfahrtvorhaben

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Russische Föderation (nachstehend „Vertragsparteien“ genannt),

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vertragsparteien der Fortsetzung ihrer Raumfahrtaktivitäten elementare Bedeutung beimessen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Trägerdienste für Raumfahrtvorhaben verstärken wollen,

IN DER ERWÄGUNG des Ziels, den Zugang zu den Märkten für Trägerdienste nach den Grundsätzen des freien und fairen Wettbewerbs zu liberalisieren,

IN DER ERWÄGUNG, daß für Länder, die sich gegenwärtig auf die Marktwirtschaft umstellen, Übergangsregelungen getroffen werden müssen,

IN ERWÄGUNG ihres Vorsatzes, alle Maßnahmen zu vermeiden, die eine Störung des Marktes für Trägerdienste verursachen könnten,

IN DER ERWÄGUNG, daß mit diesem Abkommen neue Rahmenbedingungen für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in diesem Bereich geschaffen werden, die die Zusammenarbeit, den Handel und die Investitionstätigkeit begünstigen, die für die wirtschaftliche Umstrukturierung und Umstellung unerlässlich sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Dieses Abkommen gilt für Trägerdienste für Raumfahrtvorhaben — das heißt die zur Vorbereitung und Durchführung des Starts eines Raumfahrzeugs erforderlichen Dienste; dazu gehören die Bereitstellung einer Trägerrakete sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die Unterstützung bei der Vorbereitung des Raumfahrzeugs, die Startvorbereitung, einschließlich der Integration von Raumschiff und Trägerrakete sowie der Startdienste, und der Start selbst. Es gilt nicht für Trägerdienste, die im Auftrag der Russischen Föderation und der Staaten der früheren UdSSR geleistet werden.
2. Die Vertragsparteien vermeiden jede in diesem Abkommen nicht genannte Maßnahme, die eine Störung des Marktes für Trägerdienste verursachen könnte.
3. Die für russische Trägerdienste¹⁾ angegebenen und erzielten Preise und sonstigen Bedingungen müssen den Preisen und sonstigen Bedingungen

vergleichbar sein, die allgemein für ähnliche Dienste gelten, die von Betreibern in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in den Vereinigten Staaten angeboten werden. Diese Verpflichtung gilt auch für zusätzliche Dienstleistungen wie Versicherung, Startwiederholungsgarantie und Finanzierung, die zu Zusatzpreisen als Ergänzung zu den Standardträgerdiensten angeboten werden können.

4. Für russische Trägerdienste, mit denen außerhalb Rußlands gebaute oder finanzierte Raumfahrzeuge²⁾ in eine Umlaufbahn gebracht werden, gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2000 folgendes:
 - a) Insgesamt werden nicht mehr als acht Raumfahrzeuge in eine geostationäre Umlaufbahn (GEO) oder eine geostationäre Transfer-Umlaufbahn (GTO) (einschließlich INMARSAT 3) gebracht.
 - b) Mit konkurrierenden Trägerraketen werden insgesamt nicht mehr als vier Startoperationen durchgeführt, mit denen Satelliten in eine erdnahe Umlaufbahn (Low Earth Orbit — LEO) oder andere Umlaufbahnen als GEO/GTO gebracht werden. Im ersten Quartal 1997 treffen die Vertragsparteien zusammen, um die Entwicklung des LEO-Markts zu prüfen; kommen sie dabei zu dem Schluß, daß Rußland seine LEO-Quote unter Verwendung konkurrierender Trägerraketen voraussichtlich nicht ausnutzen kann, so kann die Anzahl der in Artikel 4 Buchstabe a genannten Starts um eins erhöht werden. Für einen solchen zusätzlichen Start gelten nicht die Bestimmungen des Artikels 4 Buchstabe d.
 - c) Bei der Vermarktung russischer Trägerdienste für GEO und GTO wird darauf geachtet, daß jede übermäßige Konzentration auf ein Kundengebiet³⁾ (Europa, Vereinigte Staaten, „International“ [zum Beispiel INTELSAT, INMARSAT], „Andere“) vermieden wird. Als übermäßige Konzentration gilt die Durchführung von mehr als drei Startoperationen für Kunden in einem dieser Gebiete oder für die Kategorie „International“.
 - d) Bei der Vermarktung russischer Trägerdienste für GEO und GTO wird darauf geachtet, daß jede übermäßige zeitliche Konzentration von

¹⁾ Der Ausdruck „russische Trägerdienste“ bedeutet Trägerdienste entsprechend der Definition weiter oben, die von Unternehmen oder Institutionen angeboten oder geleistet werden, über die russische Unternehmen oder Institutionen die direkte oder indirekte Kontrolle haben oder an denen sie finanziell oder technisch wesentlich beteiligt sind.

²⁾ Ausgenommen Raumfahrzeuge, die von anderen Mitgliedern der GUS mitfinanziert werden oder für die Rußland von multilateralen Entwicklungsbanken Darlehen erhält.

³⁾ Mit Ausnahme der Kategorie „International“ richtet sich die Definition des Kundengebiets danach, wo der Kunde seinen eingetragenen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptgeschäftsstelle hat.

Starts vermieden wird. Innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten erfolgen nicht mehr als drei Starts.

5. Die Artikel 3 und 4 stellen keinen Präzedenzfall für die Aufnahme vergleichbarer Bestimmungen in andere Abkommen dar, die die Vertragsparteien möglicherweise in anderen Bereichen der Hochtechnologie schließen; sie gelten nicht für die von Rußland geleisteten weltraumgestützten Telekommunikationsdienste.
6. Hat eine Vertragspartei berechtigten Grund zu der Annahme, daß die andere Vertragspartei oder deren Unternehmen nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens handeln, so finden auf Antrag dieser Vertragspartei vor oder nach dem Abschluß von Verträgen über die Erbringung von Trägerdiensten Konsultationen statt.
7. Wird in diesen Konsultationen festgestellt, daß die Bestimmungen dieses Abkommens nicht eingehalten wurden, so prüfen die Vertragsparteien die Lage und beschließen gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen. Diese können unter anderem darin bestehen, daß die in Artikel 4 festgelegte Trägerdienstquote gesenkt oder die Frist für ihre Ausnutzung verlängert wird.
8. Die Vertragsparteien halten regelmäßig, im allgemeinen zweimal jährlich, Konsultationen ab, um die Durchführung dieses Abkommens sowie die bisherige und voraussichtliche Entwicklung des Marktes für Trägerdienste zu überprüfen.
9. Die Vertragsparteien kommen überein, die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Informationen auszutauschen und die in den Artikeln 6, 7 und 8 vorgesehenen Konsultationen abzuhalten. Für die Zwecke der Konsultationen nach Artikel 6 nehmen die Vertragsparteien den

Austausch von Informationen über Preise und Bedingungen, die für konkurrierende Trägerdienste angeboten werden, in Aussicht. Falls notwendig, führen die Vertragsparteien Verfahren zum Schutz der als vertraulich angesehenen Daten ein. Die zwischen den Vertragsparteien ausgetauschten Informationen werden nicht an dritte Parteien weitergegeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Diese Informationen werden umgehend und in keinem Fall später als 30 Tage nach dem Informationsersuchen bereitgestellt.

10. Die Russische Föderation ergreift alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, daß alle Wirtschaftsbeteiligten in Rußland die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen.
11. Die Vertragsparteien kommen überein, weitere Konsultationen durchzuführen, um anderen Vertragsparteien die Teilnahme an diesem Abkommen zu ermöglichen.
12. Auf Antrag einer der Vertragsparteien oder aufgrund der Entwicklung des Marktes für Trägerdienste finden Verhandlungen über die Festlegung der Modalitäten für eine Einbeziehung der nicht unter Artikel 4 fallenden Trägerdienste in das Abkommen statt.
13. Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens drei Jahre vor dem Ablauf dieses Abkommens eine Verlängerung oder Änderung unter Berücksichtigung der einschlägigen Marktentwicklungen und Marktvorausschätzungen zu prüfen und gegebenenfalls zu vereinbaren.
14. Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und gilt vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses bis zum 31. Dezember 2000.

Geschehen zu Brüssel und Moskau
in englischer und russischer Sprache,
wobei beide Texte gleichermaßen
verbindlich sind

Für die Russische Föderation

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

ISSN 0254-1467

KOM(93) 355 endg.

DOKUMENTE

DE

10 15

Katalognummer: CB-CO-93-385-DE-C

ISBN 92-77-58112-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

**Bericht der Abgeordneten Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn),
Lothar Fischer (Homburg) und Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann****1. Überweisung**

Die Vorlage wurde mit Drucksache 12/5749 Nr. 3.60 gemäß § 93 GO-BT dem Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Beratung überwiesen.

2. Inhalt der Vorlage

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Russische Föderation vereinbaren in einem Abkommen, daß im Zeitraum 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2000 mit russischen Trägerdiensten nicht mehr als acht Startoperationen für Raumfahrzeuge und vier Startoperationen für Satelliten, die außerhalb Rußlands gebaut und finanziert worden sind, stattfinden dürfen. Damit soll verhindert werden, daß russische Trägerdienste mit Dumping-Preisen die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Trägerdienste, insbesondere unter Einsatz der ARIANE-Rakete, verletzen.

3. Begründung der Beschlußempfehlung

Die USA haben in dem Abkommen mit der Russischen Föderation vom 2. Dezember 1993 bereits das russische Entgegenkommen in der Sicherheitsfrage (russischer Beitritt zur Nichtverbreitung von Trägertechnologien [MTCR]) honoriert, indem sie — entgegen den EG/US-Absprachen — die Quote von bisher zwölf bis auf 16 Starts pro Jahr für den Zeitraum 1995 bis 2000 erhöht haben, wobei die Optionen für weitere Starts nicht ausgeschlossen wurden. Es wird festgestellt, daß es der amerikanischen Regierung leicht fällt, sich

gegenüber Rußland großzügig zu zeigen, weil die US-Industrie 80 Prozent ihrer Auslastung durch (insbesondere militärische) Regierungsaufträge sichern kann. Das europäische Trägerdienstunternehmen ARIANESPACE ist zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit fast ausschließlich auf den Markt für kommerzielle Trägerdienste mit insgesamt jährlich etwa acht bis neun ARIANE-Starts angewiesen. Deshalb ist für den europäischen Trägerdienst die Einhaltung der vereinbarten Quote überlebenswichtig.

4. Verlauf der Beratung im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. befürworteten uneingeschränkt die Unterzeichnung des Abkommens. Sie vertreten die Auffassung, daß das Abkommen die Möglichkeit eröffne, den europäischen Trägerdienst mit der ARIANE-Rakete vor einem ruinösen Wettbewerb zu schützen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD beurteilen dagegen die Erfolgsaussicht des Abkommens, d. h. den Schutz des europäischen Trägerdienstes vor der russischen Konkurrenz, skeptisch. Mit Sorge wird auf das weitergehende Abkommen über russische Startoperationen zwischen den USA und der russischen Föderation hingewiesen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. brachten den als Beschlußempfehlung des Ausschusses wiedergegebenen Antrag in die Ausschußberatung ein. Der Ausschuß befaßte sich mit der Vorlage und dem genannten Antrag in seiner Sitzung am 1. Dezember 1993. Er verabschiedete die Beschlußempfehlung einvernehmlich bei zwei Stimmenthaltungen in der Fraktion der SPD.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)

Lothar Fischer (Homburg)

Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann

Berichterstatter